

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ruhla

Allgemeinverfügung zur Einziehung einer öffentlichen Straßen- und Wegefläche gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung.

In der Gemarkung Ruhla wird eine Teilfläche des Flurstücks 598/68 als öffentliche Wegefläche eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist im nachstehenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Die Einziehung dieser Wegefläche hat der Stadtrat Ruhla mit Beschluss Nr. 10/2019 vom 25.03.2019 beschlossen. Die Ankündigung der Einziehung erfolgte in der Ruhlaer Zeitung am 11.04.2019.

Die betreffende Teilfläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch gemäß § 14 ThürStrG für die Teilfläche. Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Ruhla, Liegenschaftsstelle, Zimmer 209, Carl-Gareis-Straße 16 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ruhla, Carl-Gareis-Straße 16, 99842 Ruhla, eingelegt werden.

Ruhla, den 29.07.2019

Dr. Slotosch, Bürgermeister

